

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

FOCAM Modular Solutions

WKN / ISIN: A3D9HE / DE000A3D9HE6; A3D9HF/ DE000A3D9HF3

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung. In diesem Zusammenhang werden unterschiedliche Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG-Kriterien) bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt. Die ESG-Kriterien beinhalten Umwelt-, Gesellschafts- und Unternehmensführungsthemen. Folgende ESG Kriterien finden Anwendung:

Umwelt:

Thematische Kriterien in Bezug auf Umweltschutz, Klimaschutz und Konservierung maritimer und terrestrischer Ökosysteme.

Soziales:

Thematische Kriterien in Bezug auf Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte sowie Berücksichtigung anerkannter globaler Normen, wie z.B. dem UN Global Compact.

Unternehmensführung:

Thematische Kriterien zum Thema Betrug, Korruption und Bestechung sowie die Analyse der Unternehmensstruktur.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie bestimmt den Prozess sowie Bewertungsmethoden zur Auswahl der Investitionen des Fonds, wobei die Erfüllung bzw. Berücksichtigung der genannten ökologischen und/oder sozialen Merkmale sichergestellt sein muss. Der Fonds verfolgt einen aktiven Investmentansatz. Der Fonds investiert weltweit, der Aktienanteil beträgt mindestens 25 Prozent. Darüber hinaus investiert der Fonds in Anleihen, aktive Investmentfonds, ETFs sowie Zertifikate. Der Fonds orientiert sich ganz bewusst nicht an einem Vergleichsindex. Oberstes Ziel ist es, nachhaltig attraktive Renditen zu erwirtschaften.

Zusätzlich zu den umsatzbasierten Ausschlusskriterien wird nicht in Unternehmen investiert, die gegen normbasierte Ausschlusskriterien auf Basis des UN Global Compact verstoßen. Diese umfassen die Themenbereiche Umweltverschmutzung, Arbeits- und Menschenrechtsverstöße und Korruption sowie unlautere Geschäftsgebahren. Aufbauend auf den Ausschlusskriterien werden Unternehmen zudem darauf geprüft, ob sie die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAIs) nach EU-Offenlegungsverordnung vermeiden. Dabei wurden für unterschiedliche PAIs sogenannte Perzentile-Schwellenwerte definiert, welche prüfen, dass ein Unternehmen nicht zu den schlechtesten 5% innerhalb des Investmentuniversums zählt.

Zur Überprüfung von Staatsemitenten gilt die Einhaltung des Freedom House Index als Bedingung. Staaten, die gemäß Freedom House Index als „nicht frei“ gelten, sind vom Investmentuniversum ausgeschlossen. Investitionen in Investmentanteile werden ebenfalls auf die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale geprüft. Es wird angestrebt, lediglich in Investmentanteile zu investieren, die bereits einer externen Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen wurden.

Die ökologischen und sozialen Merkmale bauen auf unterschiedlichen Komponenten auf:

- Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten
- Score-basierte Schwellenwerte für Principal Adverse Impacts / Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI)

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Zu den „anderen Investitionen“ zählen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken und Barmittel zur Liquiditätssteuerung. In die „anderen Investitionen“ kann zur Beimischung investiert werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die Einhaltung der sozialen und ökologischen Merkmale des Fonds wird zu einem erheblichen Teil durch die Erstellung eines Investmentuniversums sichergestellt, welches nur Emittenten beinhaltet, die im Einklang mit den festgelegten Nachhaltigkeitsmerkmalen stehen. Bei der Erstellung dieses Investmentuniversums werden alle Unternehmen und Staaten herausgefiltert, die keinen Verstoß gegen die in der Sektion „Strategie des (Teil-) Fonds“ festgelegten Merkmale aufzeigen. Das Investmentuniversum wird monatlich aktualisiert und überwacht. Sofern ein Emittent einen Verstoß aufzeigt, wird er aus dem Investmentuniversum entfernt. Die Kriterien, auf Basis welcher die Liste erstellt wird, umfassen sowohl umsatz- als auch normbasierte Ausschlusskriterien sowie Schwellenwerte über so genannte Percentile Scores auf Basis der PAIs.

Die Selektion der Zielfonds erfolgt nur in solche Fonds, die gemäß „Deutschem Zielmarktkonzept“ in Artikel 8R, 8U oder 9U eingestuft sind. Dies Basis für diese Selektion bieten die jeweiligen EET-Templates der entsprechenden Fonds.

Ergänzend gilt folgende Vorgehensweise, damit ein Zielfonds, der obige Kriterien nicht erfüllt, trotzdem selektiert werden darf:

- Zielfonds, die keine positive Einstufung in Artikel 8R, 8U oder 9U haben, müssen die Mindestausschlüsse des „Deutschen Zielmarktkonzepts“ einhalten. Dazu wird ein Fonds-Look-Through-Screening der Zielmarktkriterien über den externen Datenlieferanten ESG-Screen17 GmbH durchgeführt.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von Grundsätzlich werden die Daten von ESG Screen17 GmbH genutzt. Zusätzlich werden für Zielfonds die EET-Files der KVGen genutzt. werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die Daten werden von ESG Screen17 GmbH genutzt. Zusätzlich werden für Zielfonds die EET-Files der KVGen genutzt.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die von ESG Screen17 zur Verfügung gestellten Daten bauen zwar auf einem Multi-Vendor Ansatz auf, der sich auf die Ergebnisse mehrerer renommierter ESG Rating-Agenturen bezieht, dennoch obliegen auch die Auswertungen von ESG Screen17 den am Markt bekannten Problemen von ESG-Daten. So kann es z.B. sein, dass eine Vielzahl der genutzten Metriken auf Schätzungen oder Modellwerten basiert, die von dem realen Ergebnis abweichen können. Zudem schwankt die Zahl der gecoverten Emittenten von Metrik zu Metrik, weshalb es sein kann, dass einige Emittenten als „nicht gecouvert“ markiert werden. Durch regulatorische Anforderungen werden in den kommenden Jahren nach und nach mehr Unternehmen Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlichen müssen. Dies sollte dann auch die Qualität, Quantität und Aussagekraft der derzeitigen ESG-Daten erhöhen. ESG Screen17 aggregiert ESG-Daten einer Vielzahl von Datenanbietern mit unterschiedlichen Fokusthemen und Stärken und bietet damit einen umfassenden Blick über die Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen aus verschiedenen Regionen und Industrien. Dies bedeutet u.a., dass ESG Screen17, unabhängig von subjektiven Analystenergebnissen, ESG-Rohdaten dreier marktführender ESG-Ratingagenturen verarbeitet und zu standardisierten und verständlichen Nachhaltigkeitsindikatoren aggregiert.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung. In diesem Zusammenhang werden unterschiedliche Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG-Kriterien) bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt. Die ESG-Kriterien beinhalten Umwelt-, Gesellschafts- und Unternehmensführungsthemen. Folgende ESG Kriterien finden Anwendung:

- Umwelt:
Thematische Kriterien in Bezug auf Umweltschutz, Klimaschutz und Konservation maritimer und terrestrischer Ökosysteme.
- Soziales:
Thematische Kriterien in Bezug auf Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte sowie Berücksichtigung anerkannter globaler Normen, wie z.B. dem UN Global Compact.
- Unternehmensführung:
Thematische Kriterien zum Thema Betrug, Korruption und Bestechung sowie die Analyse der Unternehmensstruktur.

d) „Anlagestrategie“

Die Anlagestrategie bestimmt den Prozess sowie Bewertungsmethoden zur Auswahl der Investitionen des Fonds, wobei die Erfüllung bzw. Berücksichtigung der genannten ökologischen und/oder sozialen Merkmale sichergestellt sein muss. Der Fonds verfolgt einen aktiven Investmentansatz. Der Fonds investiert weltweit, der Aktienanteil beträgt mindestens 25 Prozent. Darüber hinaus investiert der Fonds in Anleihen, aktive Investmentfonds, ETFs sowie Zertifikate. Der Fonds orientiert sich ganz bewusst nicht an einem Vergleichsindex. Oberstes Ziel ist es, nachhaltig attraktive Renditen zu erwirtschaften.

Zusätzlich zu den umsatzbasierten Ausschlusskriterien wird nicht in Unternehmen investiert, die gegen normbasierte Ausschlusskriterien auf Basis des UN Global Compact verstoßen. Diese umfassen die Themenbereiche Umweltverschmutzung, Arbeits- und Menschenrechtsverstöße und Korruption sowie unlautere Geschäftsgebaren. Aufbauend auf den Ausschlusskriterien werden Unternehmen zudem darauf geprüft, ob sie die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAIs) nach EU-Offenlegungsverordnung vermeiden. Dabei wurden für unterschiedliche PAIs sogenannte Percentile-Schwellenwerte definiert, welche prüfen, dass ein Unternehmen nicht zu den schlechtesten 5% innerhalb des Investmentuniversums zählt.

Zur Überprüfung von Staatsemissionen gilt die Einhaltung des Freedom House Index als Bedingung. Staaten, die gemäß Freedom House Index als „nicht frei“ gelten, sind vom Investmentuniversum ausgeschlossen. Investitionen in Investmentanteile werden ebenfalls auf die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale geprüft. Es wird angestrebt, lediglich in Investmentanteile zu investieren, die bereits einer externen Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen wurden.

Die ökologischen und sozialen Merkmale bauen auf unterschiedlichen Komponenten auf:

- Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten
- Score-basierte Schwellenwerte für Principal Adverse Impacts / Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI)

Unternehmen, in die dieser Fonds investiert, müssen Verfahren guter Unternehmensführung vorweisen. Dies wird sichergestellt, indem nicht in Unternehmen investiert wird, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen, welcher unter anderem die Themenbereiche Korruption, Betrug, Bestechung und Arbeitnehmerrechte beinhaltet.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Zu den „anderen Investitionen“ zählen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken und Barmittel zur Liquiditätssteuerung. In die „anderen Investitionen“ kann zur Beimischung investiert werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Die Einhaltung der sozialen und ökologischen Merkmale des Fonds wird zu einem erheblichen Teil durch die Erstellung eines Investmentuniversums sichergestellt, welches nur Emittenten beinhaltet, die im Einklang mit den festgelegten Nachhaltigkeitsmerkmalen stehen. Bei der Erstellung dieses Investmentuniversums werden alle Unternehmen und Staaten herausgefiltert, die keinen Verstoß gegen die in der Sektion „Strategie des (Teil-) Fonds“ festgelegten Merkmale aufzeigen. Das Investmentuniversum wird monatlich aktualisiert und überwacht. Sofern ein Emittent einen Verstoß aufzeigt, wird er aus dem Investmentuniversum entfernt. Die Kriterien, auf Basis welcher die Liste erstellt wird, umfassen sowohl umsatz- als auch normbasierte Ausschlusskriterien sowie Schwellenwerte über so genannte Percentile Scores auf Basis der PAIs.

Die Selektion der Zielfonds erfolgt nur in solche Fonds, die gemäß „Deutschem Zielmarktkonzept“ in Artikel 8R, 8U oder 9U eingestuft sind. Dies Basis für diese Selektion bieten die jeweiligen EET-Templates der entsprechenden Fonds.

Ergänzend gilt folgende Vorgehensweise, damit ein Zielfonds, der obige Kriterien nicht erfüllt, trotzdem selektiert werden darf:

- Zielfonds, die keine positive Einstufung in Artikel 8R, 8U oder 9U haben, müssen die Mindestausschlüsse des „Deutschen Zielmarktkonzepts“ einhalten. Dazu wird ein Fonds-Look-Through-Screening der Zielmarktkriterien über den externen Datenlieferanten ESG-Screen17 GmbH durchgeführt.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Die Daten werden von ESG Screen17 GmbH genutzt. Zusätzlich werden für Zielfonds die EET-Files der KVGen genutzt. ESG Screen17 aggregiert ESG-Daten einer Vielzahl von Datenanbietern mit unterschiedlichen Fokusthemen und Stärken und bietet damit einen umfassenden Blick über die Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen aus verschiedenen Regionen und Industrien. Dies bedeutet u.a., dass ESG Screen17, unabhängig von subjektiven Analystenergebnissen, ESG-Rohdaten dreier marktführender ESG-Ratingagenturen verarbeitet und zu standardisierten und verständlichen Nachhaltigkeitsindikatoren aggregiert. Der Fokus auf mehrere, teils sehr diverse Datensätze verschiedener ESG-Ratingagenturen erhöht nicht nur die „Coverage“ abgedeckter Unternehmen im gescreenten Universum, sondern gleichzeitig auch die Qualität der Nachhaltigkeitsbewertung. Das abgedeckte Universum von ESG Screen17 setzt sich aus den Universen der Partner-ESG-Ratingagenturen zusammen. ESG Screen17 profitiert von jeder Erweiterung des Universums durch eine ESG-Ratingagentur. Die aktualisierte Abdeckung ist dann sofort im ESG Screen17 Universum verfügbar. Viele Datensätze der jeweiligen Datenanbieter unterscheiden sich stark in der Anzahl der abgedeckten Unternehmen, weshalb der von ESG Screen17 gewählte Multi-Vendor-Ansatz in der Regel zu einer besseren Abdeckung der Unternehmen führt. ESG Screen17 erstellt für die Gesellschaft Auswertungen auf Portfolio- und Emittentenlevel, die die Gesellschaft in die Lage versetzen, festgelegte ökologische und soziale Merkmale umzusetzen. Dazu zählt beispielweise auch die monatliche Zurverfügungstellung eines Investmentuniversums mit Emittenten, die den ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen. Für Unternehmen, für die keine Daten vorliegen, werden durch eigenes Research, die Konformität zu den Ausschlüssen validiert.

Die von ESG Screen17 zur Verfügung gestellten Daten bauen zwar auf einem Multi-Vendor Ansatz auf, der sich auf die Ergebnisse mehrerer renommierter ESG Rating-Agenturen bezieht, dennoch obliegen auch die Auswertungen von ESG Screen17 den am Markt bekannten Problemen von ESG-Daten. So kann es z.B. sein, dass eine Vielzahl der genutzten Metriken auf Schätzungen oder Modellwerten basiert, die von dem realen Ergebnis abweichen können. Zudem schwankt die Zahl der gecoverten Emittenten von Metrik zu Metrik, weshalb es sein kann, dass einige Emittenten als „nicht gecouvert“ markiert werden. Durch regulatorische Anforderungen werden in den kommenden Jahren nach und nach mehr Unternehmen Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlichen müssen. Dies sollte dann auch die Qualität, Quantität und Aussagekraft der derzeitigen ESG-Daten erhöhen.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Die von ESG Screen17 zur Verfügung gestellten Daten bauen zwar auf einem Multi-Vendor Ansatz auf, der sich auf die Ergebnisse mehrerer renommierter ESG Rating-Agenturen bezieht, dennoch obliegen auch die Auswertungen von ESG Screen17 den am Markt bekannten Problemen von ESG-Daten. So kann es z.B. sein, dass eine Vielzahl der genutzten Metriken auf Schätzungen oder Modellwerten basiert, die von dem realen Ergebnis abweichen können. Zudem schwankt die Zahl der gecoverten Emittenten von Metrik zu Metrik, weshalb es sein kann, dass einige Emittenten als „nicht gecouvert“ markiert werden. Durch regulatorische Anforderungen werden in den kommenden Jahren nach und nach mehr Unternehmen Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlichen müssen. Dies sollte dann auch die Qualität, Quantität und Aussagekraft der derzeitigen ESG-Daten erhöhen. ESG Screen17 aggregiert ESG-Daten einer Vielzahl von Datenanbietern mit unterschiedlichen Fokusthemen und Stärken und bietet damit einen umfassenden Blick über die Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen aus verschiedenen Regionen und Industrien. Dies bedeutet u.a., dass ESG Screen17, unabhängig von subjektiven Analystenergebnissen, ESG-Rohdaten dreier marktführender ESG-Ratingagenturen verarbeitet und zu standardisierten und verständlichen Nachhaltigkeitsindikatoren aggregiert.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyserichtlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	29.09.2023	Fondsauflage